

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Roche Diagnostics (Schweiz) AG

1. Verbindlichkeit

1.1. Die vorliegenden Bedingungen gelangen zur Anwendung, wenn Roche Diagnostics (Schweiz) AG (kurz «ROCHE») von einem Lieferanten Waren oder Dienstleistungen bezieht.

1.2. Der Lieferant hat sich in seiner Offerte genau an eine allfällige Offertanfrage von ROCHE zu halten. Die Angaben in der Offertanfrage bezüglich Material, Mengen, Qualitäten und Spezifikationen etc. sind für den Lieferanten verbindlich.

1.3. Bei Abweichungen zwischen der Offerte des Lieferanten, einem Bestätigungsschreiben des Lieferanten oder anderen allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten und diesen Bedingungen, gehen die Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

1.4. Weitere allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (bspw. Incoterms) gelten nur, wenn dies von den Parteien schriftlich vereinbart wird.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des Lieferanten von ROCHE schriftlich oder elektronisch mittels einer Bestellung angenommen wird.

3. Änderungen

ROCHE behält sich das Recht vor, bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes Änderungen zu verlangen. Stellt der Lieferant fest, dass infolge solcher Änderungen die Erstellung des Vertragsgegenstandes nicht termingemäss und/oder gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies ROCHE innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen und ein entsprechendes Angebot betreffend Änderungen zu unterbreiten. Ansonsten wird seine Einwilligung zur Ausführung des geänderten Werkes ohne Anpassung von Terminen und Kosten angenommen.

4. Preis

Der vereinbarte Preis gilt als Pauschalpreis und versteht sich inkl. MwSt. Im Pauschalpreis sind sämtliche Nebenkosten inbegriffen.

5. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Fällige Forderungen hat ROCHE innert einer Frist von 60 Tagen ab Erhalt einer korrekten Rechnung zu begleichen.

6. Sublieferanten

Der Bezug von Sublieferanten oder Erfüllungsgehilfen ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von ROCHE gestattet. ROCHE kann verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Sublieferanten oder Erfüllungsgehilfen beigezogen oder ausgeschlossen werden.

7. Aufklärungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, ROCHE über

besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes und allfällige Probleme bei der Vertragserfüllung aufzuklären. Verletzt der Lieferant diese Aufklärungspflichten, haftet er für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen.

8. Termine

8.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich und gelten als Fixtermine.

8.2. Stellt der Lieferant fest, dass die Vertragserfüllung nicht termingemäss erfolgen kann, ist er verpflichtet, dies ROCHE unter Angabe der Gründe sowie der vermuteten Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

8.3. Teilleistungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung von ROCHE zulässig.

9. Abnahme

9.1. Innert 10 Arbeitstagen seit Ablieferung des Vertragsgegenstandes, hat ROCHE zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand vertragskonform ist.

9.2. Vertragsgegenstände und (Installations-) Leistungen gelten als abgenommen, sobald ROCHE dem Lieferanten schriftlich erklärt, die Leistungen seien vertragskonform erfolgt oder nach Ablauf der unter Ziff. 9.1 genannten Frist. Ausgenommen von dieser Regelung sind versteckte Mängel, diese teilt ROCHE dem Lieferanten innert 10 Arbeitstagen ab Entdeckung mit.

10. Erfüllungsort und Gefahrtragung

10.1. Erfüllungsort für den Lieferanten ist der von ROCHE bezeichnete Anlieferort.

10.2. Nutzen und Gefahr der Sache gehen mit deren Ablieferung am Erfüllungsort auf ROCHE über. Ist der Lieferant zur Montage verpflichtet, gehen Nutzen und Gefahr mit Abnahme der Montagearbeiten auf ROCHE über.

11. Garantie

11.1. Der Lieferant garantiert ROCHE, dass keinerlei Drittsprüche bezüglich des Vertragsgegenstandes bestehen, sowie dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist und über die zugesicherten Eigenschaften, Leistungen und Spezifikationen verfügt.

11.2. Der Lieferant haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitssicherheit sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht und dass durch die Bestellung und Benutzung des Vertragsgegenstandes keine Rechte von Dritten, beispielsweise Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden. Ist der Lieferant zur Montage verpflichtet, garantiert er zudem eine fachgemässe und sorgfältige Montage.

11.3. Die Garantie des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Leistungen der Sublieferanten.

11.4. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate. Während dieser Garantiefrist kann ROCHE Mängel aller

- Art jederzeit rügen, wobei Verschlechterungen, welche bei unverzüglicher Mängelrüge hätten vermieden werden können, von ROCHE zu tragen sind.
- 11.5. Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Garantiefrist für den ersetzten oder reparierten Teil von neuem zu laufen.
12. Mängelrechte von ROCHE
- 12.1. Während der Garantiefrist gerügte Mängel am Vertragsgegenstand selbst und/oder an der Montage hat der Lieferant auf seine Kosten innert der von ROCHE gesetzten Frist nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten.
- 12.2. Nach erfolgloser Nachbesserung (oder Ersatzlieferung) kann ROCHE weiterhin auf Nachbesserung (oder Ersatzlieferung) bestehen oder Minderung oder Wandlung verlangen.
- 12.3. ROCHE ist berechtigt, den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, wenn der Lieferant
- den gerügten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;
 - sich weigert, die Nachbesserung vorzunehmen oder dazu ausserstande ist.
- 12.4. Der Lieferant hat zudem ROCHE nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.
13. Werbung oder Reklame
- Der Lieferant verzichtet auf jegliche Werbung oder sonstige Publizität im Zusammenhang mit ROCHE sowie auf die Nutzung der ROCHE gehörenden Marken und Logos, ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch ROCHE.
14. Arbeitsergebnisse und IP
- Sämtliche mit dem Vertrag verbundenen Immaterialgüterrechte sowie alle Rechte an eigens für ROCHE erbrachten Arbeitsergebnisse gehen mit Leistung des Honorars auf ROCHE über. Dies gilt insbesondere auch für Erfindungen, Software (code), Aufnahmen jeglicher Art, Pläne und Modelle. Können aus rechtlichen Gründen gewisse Immaterialgüterrechte nicht auf ROCHE übertragen werden, räumt der Lieferant ROCHE ohne zusätzliche Entschädigung ein vollumfängliches, unlimitiertes Nutzungsrecht daran ein.
15. Rücktritt vom Vertrag
- 15.1. ROCHE kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten:
- Ist der Rücktritt ROCHE zuzurechnen, hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der Kosten für bereits getätigte und von ROCHE abgenommene Arbeiten, sowie Anspruch auf Vergütung der Kosten für angefangene Arbeiten, soweit der Lieferant diese berechtigterweise getätigt hat und sie aufgrund des Rücktritts von ROCHE für den Lieferanten nutzlos geworden sind. Ausserdem hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung eines angemessenen Unternehmergewinns für die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Arbeiten.
 - Ist der Grund des Rücktritts von ROCHE dem Lieferanten zuzurechnen, ist ROCHE berechtigt, gegenüber dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatzansprüche geltend zu machen, und, soweit möglich, dieselben mit allfälligen Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.
- 15.2. Jeder weitergehende Anspruch des Lieferanten, insbesondere ein Anspruch für entgangenen Gewinn, ist in allen Fällen des Rücktritts von ROCHE ausgeschlossen.
16. Versicherungen
- Der Lieferant hat sich ausreichend (mindestens in der Höhe des Preises) gegen die Folgen einer allfälligen Haftung zu versichern. ROCHE kann vom Lieferanten einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen.
17. ROCHE-Verhaltenskodex
- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze sowie des "ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten" (http://www.roche.com/roche_supplier_code_of_conduct.pdf) und verpflichtet sich weiter, seine Sublieferanten zur Einhaltung derselben zu verpflichten und diese diesbezüglich zu überprüfen. ROCHE behält sich das Recht vor, beim Lieferanten jederzeit ein Audit hinsichtlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften, einschliesslich des „ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten“, durchzuführen. Im Falle von gravierenden Verstössen gegen diese Klausel steht ROCHE ein sofortiges Kündigungsrecht zu.
18. Geheimhaltung
- 18.1. Informationen, die ROCHE dem Lieferanten zwecks Vertragserfüllung überlässt, sind geheim und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 18.2. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen und/oder Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Gegenpartei nicht Dritten zugänglich machen. Die Weitergabe an andere Unternehmen der ROCHE-Gruppe ist gestattet.
19. Abtretung
- 19.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht auf Dritte übertragen werden.
- 19.2. ROCHE darf den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten auf andere Firmen der ROCHE-Gruppe übertragen.
20. Änderungen und Ergänzungen
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform (inkl. elektronische Bestätigung) und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht

unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.

Roche Diagnostics (Schweiz) AG
Industriestrasse 7, 6343 Rotkreuz
Email: ch.diagnostics@roche.com